
NABU-Kriterienkatalog zur Windkraftnutzung in Thüringen



Der Klimaschutz ist ein bedeutendes Umweltziel. Hierfür erforderliche Handlungen und Maßnahmen dürfen jedoch nicht zu Lasten der Biologischen Vielfalt gehen. Daher ist es erforderlich, Möglichkeiten zur Einsparung von Energie an den Ausgangspunkt der öffentlichen Diskussion zu rücken. Erst im nächsten Schritt sollte es um konkrete Ausbauziele im Bereich der Erneuerbaren Energien, Netze und Speichertechnologien gehen.

Der NABU bekennt sich zu einem naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Dabei gilt es, negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu verringern und eine einseitige Fokussierung auf bestimmte Energieformen – egal ob Biomasse oder Windkraft – zu vermeiden.

Gerade in Hinblick auf den naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist die übergeordnete räumliche Steuerung und Standortplanung durch ökologische Ausschluss- und Abstandskriterien zwingend erforderlich. Bei der Flächenverfügbarkeit spielen naturschutzfachliche Anforderungen und Restriktionen mit Blick auf den Erhalt von geschützten Arten und Lebensräumen eine zentrale Rolle.

Da im Wesentlichen der Standort über die Naturverträglichkeit entscheidet, ist die Festsetzung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Sinne einer Positivplanung mit Ausschlusswirkung für alle anderen Landschaftsbereiche vor allem auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unerlässlich.

Deshalb hat sich der Landesvorstand entschlossen, einen Kriterienkatalog zur Windkraft zu entwickeln. Dieser Katalog enthält eine Liste von Tabu-Flächen für Windkraftanlagen, die von Windenergienutzung freizuhalten sind. Er umfasst Schutzgebietskategorien und naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die sich aufgrund der Datenlage abgrenzen lassen (z.B. Rotmilan-Dichtezentren, Zugvogelkorridore). Bei nicht flächig abgrenzbaren Kriterien (z.B. geschützte Biotope, Vorkommen windkraftsensibler Arten) muss die Berücksichtigung durch Einzelfallprüfung erfolgen. Der Kriterienkatalog umfasst nur naturschutzfachliche Ausschlusskriterien und bezieht sich vor allem auf die Ausweisung von Eignungsgebieten im Zuge der Regionalplanung.

Kontakt

NABU Thüringen

Mike Jessat
Landesvorsitzender

Tel. +49 (03641) 605704

Fax +49 (03641) 215411

LGS@NABU-Thuringen.de

Kriterium	H	W	Begründung
Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	X		WEA in der Regel nicht zulässig, weil mit den Erhaltungszielen nicht vereinbar (LRT, Anhang-Arten, charakteristische Arten)
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)	X		WEA in der Regel nicht zulässig, weil mit den Erhaltungszielen nicht vereinbar (Naturnähe, störungsanfällige Avifauna)
Naturschutzgebiete	X		WEA in der Regel nicht zulässig, weil mit den Schutzzielen nicht vereinbar
Nationalparks	X		WEA nicht zulässig, weil mit den Schutzzielen nicht vereinbar
Biosphärenreservate – Pflegezone und Kernzone	X		WEA in der Regel nicht zulässig, weil mit den Schutzzielen nicht vereinbar
Pufferzone um die zuvor genannten Schutzgebiete		X	10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m
Biosphärenreservate – Entwicklungszone		X	WEA sollen ausgeschlossen sein, weil die Lebens- und Wirtschaftsweise in Biosphärenreservaten besondere Rücksicht auf die Biosphäre nehmen und sich somit auch von der umgebenden Normallandschaft unterscheiden soll
Landschaftsschutzgebiete	X		WEA in der Regel nicht zulässig, weil mit den Schutzzielen nicht vereinbar
Naturparke	X		WEA in der Regel laut Naturparkverordnung nicht zulässig. Die Naturparkverordnung Thüringer Wald sollte im Hinblick auf Windkraftanlagen aus Gründen eines einheitlichen Schutzniveaus an die anderen Naturparkverordnungen angepasst werden.
Zugvogelkorridore und Gastvogellebensräume von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung		X	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; WEA sollen ausgeschlossen sein, weil vermehrte Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten sind.
Wiesenbrütergebiete		X	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; WEA sollen ausgeschlossen sein, weil vermehrte Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten sind.
Nach ThürWaldG geschützte Waldbereiche und Waldfunktionen (Erholungswald, Schutzwald nach §9 Abs. 1 sowie Altholzinseln/Naturwaldparzellen nach §9 Abs. 2 Nr. 6 ThürWaldG)	X		WEA nicht zulässig, weil mit den Schutzzielen nicht vereinbar.
Wald mit besonderen Funktionen ohne formellen Schutzstatus (Erholungsfunktion, Sichtschutzfunktion, Lärmschutzfunktion, Immissionsschutzfunktion)		X	WEA sind aufgrund der besonderen Funktion der speziell ausgewiesenen Waldgebiete (auf Grundlage der Waldfunktionenkartierung), die von diesen beeinträchtigt werden, auszuschließen.
Häufung geschützter Biotope		X	WEA sind aufgrund der besonderen Funktion und der Beeinträchtigung dieser auszuschließen.
Besonders naturnahe Wälder mit mehrstufig ausgeprägten Beständen		X	WEA sind aufgrund der besonderen Funktion und der Beeinträchtigung dieser auszuschließen.

Wälder mit altem Laubbaumbestand (> 140 Jahre)		X	WEA sind aufgrund der besonderen Funktion und der Beeinträchtigung dieser auszuschließen.
Wälder mit Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie		X	WEA sind aufgrund der besonderen Funktion und der Beeinträchtigung dieser auszuschließen.
Biotopverbund (d.h. Kernflächen sowie bundes- und landesweite Biotopverbundachsen)		X	Ziel des Biotopverbundes ist dementsprechend - neben der nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume - die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund. WEA sind aufgrund der besonderen Funktion und der Beeinträchtigung dieser auszuschließen.
Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)		X	Ein großer durch Infrastruktur unzerschnittener Raum stellt mit seiner Störungsarmut einen zu schützenden Wert dar, ist jedoch auch im Zusammenhang mit Naturausstattung, zukünftigen Potentialen und benachbarten derartigen Räumen zu bewerten. WEA sind aufgrund der besonderen Funktion und der Beeinträchtigung dieser auszuschließen.
Rotmilan-Schwerpunktgebiete (Dichtezentren)		X	anhand von Brutnachweisen abgegrenzte Dichtezentren; WEA in der Regel aus Artenschutzgründen nicht zulässig
Brut- und Nahrungsgebiete des Schwarzstorchs, See- und Fischadlers, Kranichs, Uhu und Weißstorchs unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Dynamik der Vorkommen		X	WEA in der Regel aus Artenschutzgründen nicht zulässig. Mindestabstand nach „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in der jeweils aktuellen Fassung. Nachweise anhand der letzten 5 Jahre.
Feldhamster-Vorranggebiete		X	WEA in der Regel aus Artenschutzgründen nicht zulässig. Mindestabstand 1.000 m.
Umfeld von Wochenstuben, Jagdgebiete und überregional bedeutsamen Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sowie Zugkorridore		X	Der Lebensraumschutz für Fledermäuse muss bei der Planung von Standorten eindeutig Priorität haben. WEA in der Regel aus Artenschutzgründen nicht zulässig.

H: „harte“ Tabuzone W: „weiche“ Tabuzone

Für den NABU Thüringen ist die Regionalplanung das geeignete Instrument zur effektiven Steuerung der Windenergienutzung in Thüringen. Deshalb ist im Rahmen der Regionalplanung durch die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung auszuschließen, dass die spätere naturschutzfachliche Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Zulässigkeit der Windenergienutzung untersagen müsste. Nach einem standardisierten Untersuchungskonzept sind potentielle Windenergie-Standorte hinsichtlich der wichtigsten Fragen zur ökologischen Wertigkeit der Flächen und zu möglichen Konflikten mit dem Naturschutz auf regionaler Ebene vorzuprüfen.

Eine wichtige Orientierung für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und bei der Planung von konkreten Standorten bieten die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Die Abstandsempfehlungen müssen fortlaufend an neue Forschungserkenntnisse angepasst und artspezifisch konkretisiert werden.

Die ökologischen Auswirkungen der Windenergienutzung konzentrieren sich auf Vogel- und Fledermausarten, die entweder durch Kollisionen tödlich verunglücken oder die aus ihren Lebensräumen wegen eines ausgeprägten Meideverhaltens vertrieben werden. Für einige Vogelarten kann zudem durch die Konzentration von Windparks an Engstellen von Flugrouten auch eine Barrierewirkung entstehen. Zukünftig sind automatisierte Abschaltzeiten z.B. bei bestimmten Witterungsverhältnisse und/oder registrierter Fledermausaktivität zur Reduzierung von schädlichen Auswirkungen auf die genannten Tierarten als Regelfall festzusetzen.

Bei Waldstandorten geht der NABU davon aus, dass sich eine Windenergienutzung angesichts der ökologischen Beeinträchtigungen durch die notwendigen Baumfällungen, Wegebau und Netzanbindung sowie aufgrund des Tötungsrisikos für Vogel- und Fledermausarten in vielen Fällen nicht rechtfertigen lässt. Neben der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Ökosystems Wald kommt in vielen Regionen auch der Erholungsfunktion dieses Lebensraumes eine besondere Bedeutung zu.